

1204/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1216/J betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur", welche die Abgeordneten Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Einleitend ist festzuhalten, dass nicht wie in der Anfrage zitiert §4 Abs. 1a die Anforderungen an die Berufspraxen näher umschreibt, sondern

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ingenieurgesetzes 1990, BGBI. Nr. 461/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, und
2. § 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990, BGBI. Nr. 244/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 273/1998.

Hinsichtlich der Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit darf festgehalten werden, dass diese nur Erstinformationen über den Regelfall enthalten können, aber gleichzeitig auf die Möglichkeit einer ausführlichen individuellen Beratung insbesondere für vom Regelfall abweichende Sachverhalte hingewiesen wird.

Antwort zu den Punkten 1, 2, 4, 5 und 6 der Anfrage:

Es ist nicht richtig, dass die Standesbezeichnung "Ingenieur" ohne Vorliegen der in § 4 Abs.1 Z.1 lit.b, § 4 Abs.2 Z.2 lit.b bzw. § 4 Abs.1 Z.4 lit.b Ingenieurgesetz 1990 normierten Voraussetzungen verliehen wurde. Es gibt keine "vorzeitige Zuerkennung".

Antwort zu den Punkten 3, 7 und 8 der Anfrage:

§ 1 des Ingenieurgesetzes 1973, BGBl. Nr. 457/1972 normierte als eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" "eine nach Abschluss des Studiums gelegene, mindestens dreijährige, einschlägige Praxis, die höhere Fachkenntnis voraussetzt".

Die Nachfolgebestimmung des §4 des Ingenieurgesetzes 1990 normierte lediglich "eine mindestens dreijährige Berufspraxis". Ganz bewusst wurde damals darauf verzichtet, eine Berufspraxis nur dann anzuerkennen, wenn sie nach der Reifeprüfung zurückgelegt wurde. Grund dafür war die Möglichkeit, die Reifeprüfung in der Form der Externistenreifeprüfung abzulegen.

Demgemäß war es nach Inkrafttreten des Ingenieurgesetzes 1990 am 1. Oktober 1990 grundsätzlich möglich, auch Berufspraxiszeiten, die vor Absolvierung der Reifeprüfung lagen, für die Beurteilung des Vorliegens der dreijährigen Berufspraxis heranzuziehen.

In wie vielen Fällen nun die Standesbezeichnung "Ingenieur" seit Inkrafttreten des Ingenieurgesetzes 1990 in einem geringeren Abstand als drei Jahre nach dem positiven Ablegen der Matura verliehen wurde, kann nicht beantwortet werden, da eine diesbezügliche Statistik nicht geführt wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann als Praxis, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt, nur jene praktische Betätigung berücksichtigt werden, die

der Bewerber um die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" in einem Zeitraum absolvierte, in welchem er bereits über diese höheren Fachkenntnisse verfügte. Diese Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes führte zu einer relativ engen und restriktiven Handhabung der Anerkennung von Berufspraxen, die vor Ablegung einer Reifeprüfung lagen.

Dies führte dazu, dass in der Verwaltungspraxis die Anerkennung von Berufspraxen, die vor Ablegung einer Reifeprüfung lagen, auf das der Ablegung der Reifeprüfung unmittelbar vorangehende Jahr eingeschränkt wurde, da in diesen gegenständlichen Fällen die vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Voraussetzungen am ehesten angenommen werden konnten.

Die derzeitige Verwaltungspraxis entspricht sowohl den gesetzlichen Bestimmungen als auch der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Aus den elektronisch erfassten Aufzeichnungen geht weder hervor, ob ein Bewerber seinen Antrag zurückgezogen hat, noch aus welchen Gründen ein Antrag abgewiesen oder aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist.

Von 38422 elektronisch registrierten Anträgen wurden insgesamt 1992 Anträge zurückgezogen, abgewiesen oder zurückgewiesen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Für den Antrag auf Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" sind die Gebührenansätze gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 maßgeblich.